

Aktenzeichen: 5 AZR 618/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 08. September 1993
- 5 AZR 618/92 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Urteil vom 16. April 1992
- 3 Ca 422/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 30. September 1992
- 3 Sa 58/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja



Entscheidungsstichwort:

Dienstzeitregelung für Ausschußvorsitzenden

Gesetz:

BPersVG § 6 Abs. 1, § 73 Abs. 1; KDVNG Art. 1 § 9 Abs. 5; GVG
§ 1; GG Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1, 114 Abs. 2 Satz 1; BGR
§ 242 Gleichbehandlung

Leitsatz:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung sind zwar an Weisungen nicht gebunden, richterliche Unabhängigkeit ist ihnen aber nicht eingeräumt. Sie sind daher, soweit sie als Angestellte tätig sind, an die für ihre Dienststelle abgeschlossenen Dienstvereinbarungen über die Arbeitszeitregelung gebunden und können verpflichtet sein, Arbeitszeitkarten zu führen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 618/92

3 Sa 58/92 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. September 1993

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1993 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Dr. Reinecke und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Buschmann und Dr. Kappes für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. September 1992 - 3 Sa 58/92 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, bestimmte Dienststunden einzuhalten und im Rahmen einer Gleitzeitregelung die geleistete Arbeitszeit auf Karten selbst einzutragen. Weiter streiten die Parteien darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, eine dem Kläger wegen Nichtführung von Arbeitszeitkarten erteilte Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen.

Der am 26. Juli 1947 geborene Kläger hat die Befähigung zum Richteramt erlangt. Er ist seit dem 16. Mai 1980 bei der Beklagten - Bereich Verteidigungsministerium - angestellt und erhält jetzt Bezüge nach der VergGr. I b BAT, dessen Geltung die Parteien vereinbart haben.

Der Kläger ist seit dem 1. April 1988 beim Kreiswehrrersatzamt K beschäftigt und als Vorsitzender eines Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung tätig. Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat wurde am 28. März 1990 eine Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung (DV) geschlossen. Diese enthält



auch eine Gleitzeitregelung, in der - unter anderem - bestimmt ist, daß jeder Mitarbeiter die geleistete Arbeitszeit täglich in seine Arbeitszeitkarte einzutragen und diese am Monatsende aufgerechnet und unterschrieben vorzulegen hat (Nr. 3 DV). Die Dienstvereinbarung trat am 1. April 1990 in Kraft.

Da der Kläger keine Arbeitszeitkarten einreichte, forderte der Behördenleiter ihn mit Schreiben vom 28. Mai 1991 "letztmalig auf, die Arbeitszeitkarten für den Zeitraum ... umgehend ... vorzulegen". Der Kläger antwortete, er habe keine Arbeitszeitkarten geführt. Rechtlich sei er dazu nicht verpflichtet, denn als Vorsitzender eines Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung habe er eine richterähnliche Position. Am 23. Juli 1991 fand bei der Wehrbereichsverwaltung V, die personalverwaltend für den Kläger zuständig ist, eine Anhörung statt, bei der der Kläger auf seinem Standpunkt beharrte. Hierauf wurde ihm unter dem 30. Juli 1991 eine Abmahnung erteilt.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Er hat geltend gemacht, er nehme eine richterähnliche Stellung ein, sei daher an allgemeine Dienstzeiten nicht gebunden und folglich auch nicht verpflichtet, Arbeitszeitkarten zu führen. Die Beklagte verlange die Führung derartiger Karten zudem nicht von allen Ausschußvorsitzenden. So werde dies - unstreitig - von den auf Honorarbasis tätigen, teilzeitbeschäftigten Ausschußvorsitzenden nicht gefordert. Diese Handhabung der Beklagten verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung.



Der Kläger hat beantragt,

- a) die Beklagte zu verurteilen, die mit Schreiben vom 30. Juli 1991 ausgesprochene Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen,
- b) festzustellen, daß er nicht verpflichtet ist, eine Arbeitszeitkarte zu führen und die beim Kreiswehrrersatzamt allgemein festgesetzten Dienstzeiten einzuhalten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Regelungen der Dienstvereinbarung seien auch für den Kläger verbindlich. Eine richterähnliche Stellung komme ihm nicht zu. Für die Honorarvorsitzenden gelte der BAT nicht, sie seien daher an die Dienstvereinbarung nicht gebunden. Der Kläger könne sich deshalb mit ihnen nicht vergleichen. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liege infolgedessen nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger sein Klageziel weiterverfolgt. In der mündlichen Revisionsverhandlung hat der Kläger hilfsweise beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn von der Verpflichtung, Arbeitszeitkarten zu führen und die beim Kreiswehrrersatzamt allgemein festgesetzten Dienststunden einzuhalten, so lange frei zu stellen, wie sie die bei ihr beschäftigten Honorarvorsitzenden von dieser Pflicht frei stellt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Der Kläger ist an die Arbeitszeitregelung der Dienstvereinbarung gebunden und gehalten, die durch diese begründeten Pflichten zu erfüllen. Da er dies - zeitweilig - nicht getan hat, hat die Beklagte ihm zu Recht eine Abmahnung erteilt.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger als Bediensteter des Kreiswehrrersatzamts von dem persönlichen Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erfaßt wird, daß er als Angestellter des Bundes der Regelungsmacht der Parteien der Dienstvereinbarung unterfällt und daß diese normativ auf das zwischen den Parteien bestehende Dienstverhältnis einwirkt.

Nicht zu folgen ist der Auffassung des Klägers, der Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung sei eine selbständige Behörde und dem Kreiswehrrersatzamt nur nebengeordnet. Behörde ist jede Stelle, der ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, vom Wechsel der in ihr tätigen Personen unabhängig, mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen sind. Hinzu kommen muß jedoch, daß die Behörde einen Leiter hat, dem Aufgaben und Befugnisse von einem gewissen Gewicht übertragen sind, und zwar auch in personellen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten (vgl. Lorenzen/Haas/Schmitt, BPersVG, Stand Januar 1993, § 6 Rz 3, mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Der Ausschuß hat zwar von der Funktion her hoheitliche Aufgaben zu erfüllen und seine



Mitglieder sind dabei an Weisungen nicht gebunden, er ist aber organisatorisch nicht als eigene Behörde eingerichtet, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß ihm ein eigener Leiter fehlt. Der Ausschuß ist mithin nur ein unselbständiger Teil der Dienststelle (Kreiswehrrersatzamt) im Sinne des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 2 BPersVG.

2. Aus dieser Rechtslage folgt, daß der Kläger verpflichtet ist, die Arbeitszeitregelung der Dienstvereinbarung zu beachten und für jeden Monat eine Arbeitszeitkarte zu führen. Das wäre nur dann anders, wenn der Kläger - wie etwa die Mitglieder des Bundesrechnungshofes nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG - richterliche Unabhängigkeit besäße. Das ist jedoch nicht der Fall.

Allerdings ist der Kläger als Vorsitzender eines Ausschusses für Kriegsdienstverweigerung wie alle Mitglieder dieses Gremiums bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden, wie Art. 1 § 9 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz-KDVNG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 203) bestimmt. Die Freiheit von Weisungen ist aber nicht gleichbedeutend mit richterlicher Unabhängigkeit. Bei dieser wird unterschieden zwischen persönlicher (Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit) und sachlicher Unabhängigkeit. Letztere bedeutet in erster Linie, daß der Richter bei strikter Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG) frei von Weisungen entscheidet (vgl. insoweit Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 7. Aufl., Art. 97 Rz 2, m.w.N.; sowie Kissel, GVG, § 1 Rz 9).



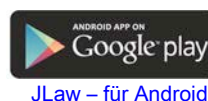
Herkömmlicherweise wird angenommen, der Richter sei bei Erledigung seiner richterlichen Aufgaben nicht an behördliche Dienststunden gebunden. Kissel rechnet die Befugnis zur freien Arbeitszeitgestaltung zur persönlichen Unabhängigkeit (GVG, aaO, § 1 Rz 154), dagegen ist der Bundesgerichtshof (Dienstgericht des Bundes) der Auffassung, es handele sich hier um einen Niederschlag der sachlichen Unabhängigkeit (Urteil vom 16. November 1990 - RiZ 2/90 - BGHZ 113, 36, 40 f.). Folgt man Kissels Auffassung, so zeigt sich sofort, daß die Freiheit von Weisungen nicht auch die Befugnis zur freien Arbeitszeitgestaltung umfaßt. Aber auch wenn man den Standpunkt des Bundesgerichtshofs teilt, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger keine richterliche Unabhängigkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Denn die Freiheit von Weisungen ist nur ein Teil der sachlichen Unabhängigkeit, die Befugnis zur freien Arbeitszeitgestaltung dagegen ein anderer Teil. Beide Teile fallen nicht zusammen, sondern müssen in ihrer begrifflichen wie funktionalen Unterschiedlichkeit gesehen werden.

3. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, er müsse den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes gleichgestellt werden. Soweit § 9 Abs. 5 Satz 1 KDVG die Weisungsfreiheit der Ausschußmitglieder anordnet, bleibt er hinter der Bestimmung des Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG zurück, der ausdrücklich von richterlicher Unabhängigkeit spricht. Den Ausschußmitgliedern ist daher nicht die gleiche Rechtsstellung übertragen wie den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes. Hätte der Gesetzgeber richterliche Unabhängigkeit für Ausschußmitglieder oder für den Ausschußvorsitzenden allein gewollt, hätte er dies auch terminologisch klargestellt. Diesem



Ergebnis steht die im Kommentar zum Kriegsdienstverweigerungsge-
setz von Fritz/Baumüller/Brunn ohne nähere Begründung geäußerte
Ansicht nicht entgegen, wonach die Weisungsfreiheit der Ausschuß-
mitglieder wohl auch die Freiheit von Weisungen allgemeiner Art
umfaßt (2. Aufl., § 9 Rz 52). Unter Weisungen allgemeiner Art
können verstanden werden allgemeine Richtlinien für die Entschei-
dung, Weisungen für die Terminbestimmung, Pensenschlüssel, Art
der Entscheidungsabsetzung usw. Das alles ist aber nicht gleich-
bedeutend mit richterlicher Unabhängigkeit. Sie wird von den ge-
nannten Autoren für die Ausschußvorsitzenden auch nicht geltend
gemacht (ebenfalls nicht von Brecht, Kriegsdienstverweigerung und
Zivildienst, 1984, § 9 KDNVG Anm. 5). Vielmehr wird ausgeführt,
das in der Behördenhierarchie allgemein zur Anwendung kommende
Prinzip von Anordnungen und Ausführungen gelange hinsichtlich der
nach § 7 Satz 3 und § 14 KDNVG zu treffenden Entscheidungen nicht
zur Anwendung; von daher werde zu Recht die Auffassung vertreten,
die Ausschüsse wiesen einen quasi gerichtähnlichen Status auf
(aaO, Rz 52). Die Einschränkung "von daher" zeigt eher, daß nach
Ansicht der Autoren bei den Entscheidungen der Ausschußmitglieder
die sonst in der Verwaltungshierarchie übliche Weisungsgebunden-
heit aufgehoben und durch Weisungsfreiheit abgelöst ist. Das be-
deutet aber keine richterliche Unabhängigkeit, sondern nur, wie
zutreffend ausgeführt ist, einen "quasi gerichtähnlichen Status"
des Ausschusses. Ein solcher Status ist aber nicht gleichbedeu-
tend mit der richterlichen Unabhängigkeit seiner Mitglieder.

II.1. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, die Beklagte
verletze den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn
sie von den auf Honorarbasis tätigen Vorsitzenden nicht die Ein-



haltung von Dienststunden und die Führung von Arbeitszeitkarten verlangt. Diese Vorsitzenden sind nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages, sondern aufgrund eines freien Dienstvertrages tätig; sie sind daher nicht als Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 3 BPersVG anzusehen. Daß für die Rechtsbeziehungen der Honorarvorsitzenden bestimmte Vorschriften des BAT vereinbart worden sind, steht dem nicht entgegen. Bei der vom Kläger behaupteten unterschiedlichen Behandlung der Ausschußvorsitzenden handelt es sich daher nicht um eine Ungleichbehandlung im Sinne eines Verstoßes gegen den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung, sondern um eine unterschiedliche Behandlung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlage.

2. Die vom Kläger geltend gemachte Justizförmigkeit des Ausschußverfahrens führt nicht zwingend zu der Annahme, die an ihm beteiligten, zur Entscheidung berufenen Personen hätten die Befugnis zur freien Arbeitszeitgestaltung. Der Gesetzgeber hat ihre besondere Stellung dadurch berücksichtigt, daß er sie von den sonst in der Verwaltung üblichen Weisungen freigestellt hat. Wollte man ihnen weitere Befugnisse einräumen, ginge das über die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung hinaus und ließe sich vom Standpunkt de lege lata nicht rechtfertigen.

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

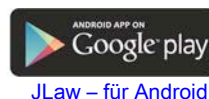
Düwell

Buschmann

Dr. Kappes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)